Communal-Correspondenz

STIEFENHOFER.

Herausgeber und Redacteur **Rudolf Stiefenhofer.**

VIII. Josefstädterstrasse 32.

7. Jahrgang. № 167 Druck von Rud. Stiefenhofer.

Wien Freitag den 16. Juli 1897

(Auszeichnung.) Bürgermeister Dr. Lueger hat heute vormittags dem Ehrencanonicus und Pfarrer zu St. Josef ob der Laimgrube Jakob Leber, welcher am 25. d. M. sein 50jähriges Priesterjubiläum feiert und dem Vorsteher der Kirchengemeinschaft Franz Zickero, welcher diese Funktion bereits 20 Jahre lang versieht, die ihnen vom Gemeinderathe verliehene große gol. Salvator-Medaille überreicht. Dem Director des Leopoldstädter Communal-Realgymnasiums Johann Hahnsteig und dem Vorsteher des Bezirkes Meidling, welch' ersteren anlässlich seiner Pensionirung und letzterem infolge seiner außerordentlichen Verdienste auf communalem und humanitärem Gebiete das Bürgerrecht der Stadt mit Nachsicht der Taxen verliehen worden ist, wurde der Bürgereid abgenommen. Bürgermeister Dr. Lueger hielt an jeden der Ausgezeichneten eine Ansprache, in welcher er die Verdienste derselben hervorhob. Dem feierlichen Acte wohnten Vicebürgermeister [illegible], die Stadträthe [illegible], Strobach, die Gemeinderäthe Hörbeck, Wessely, [illegible], Platter, Holzhofer, Dr. Porzer, [illegible], Bezirksvorsteher, Obmänner von Bezirksinstituten, Magistratsräthe etc. bei.

(Gewerbliches.) Die n.ö. Statthalterei hat die [illegible] Statuten der [illegible] Krankencasse der Genossenschaft [illegible] im Sinne des § 126 des Gewerbegesetzes genehmigt.

(Lehrerinnen-Verein.) Die n.ö. Statt[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Lehrerinnen [illegible] [illegible]

Lehrerinnen) die Sammlung [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Jahre 1897 [illegible].

Wiener Stadtrath.

Sitzung vom 16. Juli 1897.

Vorsitzender Vbm. Strobach.

StR. [illegible] referirt über einen Grunderwerb [illegible] [illegible]. Der Referentenantrag wird genehmigt.

StR. [illegible] beantragt die [illegible] [illegible] der Wasserzufuhr [illegible] Friedhof in Oberdöbling. (Angenommen.)

StR. Wessely beantragt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] (Die Referentenanträge wurden genehmigt.)

N.S.

Der Schluss des Stadtrathsberichtes [illegible] folgt [illegible].

Correspondenz Stiefenhofer

Ein Expropriationsgesetz für Wien.

Zu Beginn dieses Jahres mit der Berathung über die Schaffung eines Gesetzes betreffend die Enteignung für öffentliche Zwecke im Gebiete der unmittelbaren Stadt Wien begonnen.

Es liegt der Magistrat bereits den vom Rathausausschuß verfaßten Entwurf eines solchen Gesetzes vor. Der Berathung waren GR Dr. Pfloegerl und Ob. Ing. Lazarus beigezogen.

Der Referent stellte nach § 3 die Feststellung eines General-regulierungsplanes eigentlich von einem territorialen Legislativprozesse abhängig dar, welcher Gesetz soll wie Entscheidung für öffentliche Zwecke im Gebiete der unmittelbaren Stadt Wien bekommen.

Es liegt der Magistrat bereits den vom Rathausausschuß verfaßten Entwurf eines solchen Gesetzes vor. Der Berathung waren GR Dr. Pfloegerl und Ob. Ing. Lazarus beigezogen.

Der Referent stellte nach § 3 die Feststellung eines Generalregulierungsplanes eigentlich von einem territorialen Legislativprozesse abhängig dar, welcher Gesetz soll wie Entscheidung für öffentliche Zwecke im Gebiete der unmittelbaren Stadt Wien bekommen.

Es wird sodann in die Berathung des Entwurfes, der 45 §§ zählt, eingegangen und 12 §§ sind erledigt. Einzelne der §§ wurden aber sich überhaupt nicht, andere nur den Grundzügen nach festgesetzt. Wir bringen die erledigten Punkte im folgenden nach der Reihenfolge des Entwurfes.

I. Zulässigkeit, Gegenstand und Umfang der Enteignung.

§ 1. Zum Zwecke der Ausführung des auf Grund der Bauordnung für Wien vom Stadtrathe festgesetzten Generalregulierungsplanes ist Generalbauliniengleichen.

Generalbauliniengleichen wird festgesetzt, der von demselben in den einzelnen Theilen festgestellten Bauflucht zur Herstellung von der Gemeinde beabsichtigter öffentlicher Wege und Anlagen oder zur Sicherung der öffentlichen Wege zu verlängernden Anlagen Stadt der Gemeinde Wien das Enteignungsrecht zustehen der Enteignung unterliegen im Wiener Gemeindegebiete befindlichen Liegenschaften und Rechte sowie sämmtliche innerhalb oder außerhalb der Fluchtlinie der öffentlichen Wege oder unbebauten Flächen

bringen schon jetzt Einrichtungen zu, ohne es als einer vorausgehenden weiteren Feststellung der Gemeinnützigkeit des Projektes bedarf. Das besondere Recht der Enteignung zu Gunsten der Gemeinde Wien zu:

Zur Herstellung von öffentlichen Communicationen (Straßen, Gassen, Plätzen, Durchlässen, Durchzügen, Gräben, Wasserleitungscanäle, Wasserleitungen, Pflanzen, öffentlichen Parkanlagen u. s. w.)

Zur Errichtung von öffentlichen Gebäuden und Anstalten (Schulen, Bade-anstalten, Friedhöfe, Leichenhäuser, Leichenhallen und sonstige öffentliche Gemeinschaftszwecke dienende Objekte, Lagerschuppen, Marktstallen, Markthallen, Schlachthäuser, etc. Versammlungs- und Vereinshäuser, sowie der allgemeinen Benutzung dienende Anlagen etc.)

Zur Errichtung von Canälen und Rohrleitungen oder anderen auf Rohrleitungen und die öffentliche Reinlichkeit abzielenden Vorkehrungen.

Zur Herstellung von Anlagen zur Leitung, welche die Versorgung der Stadt Wien mit Wasser, Gas, Electricität oder anderen Wärme- und Kraftquellen bezwecken.

Zum Bau von Schwemmkanälen zur Beförderung von Personen oder Lasten dienend.

Zur Ausführung von Bauwerken oder Anlagen von öffentlichem oder allgemeinem Interesse oder zur Wahrung der für Wohnhäuser, Denkmäler etc. erforderlichen Aesthetik.

Zur Schaffung, Wiederherstellung, Erweiterung oder Ausgestaltung, Erhaltung oder Wiederherstellung aller in den vorangehenden Absätzen inbegriffenen Werke, Anlagen, Leitungen.

Zur Schaffung oder Erhaltung von Sammler-, Schutz- oder Hauptsammelkanälen oder sonstigen öffentlichen Anlagen.

Zur Begründung neuer Grundgrenzen oder zur Schaffung zweckmässiger Grundstücke und zur Herstellung der erforderlichen Grenzmarkierung.

In die Enteignung können nur jene Grundflächen einbezogen werden, welche zur Erreichung vorhinbezeichneter öffentlicher Communicationen bis zur Tiefe von 25 m von der neuen Baulinie erforderlich sind, wobei jedoch die Enteignung größerer Flächen im Ausmasse bis zu 10 Dezimalmetern zulässig ist.

§. Über Antrag des Bezirksausschusses wird folgender Beschluss gefasst: Infolange die im §. 37 des Ges. vom 1. Mai 1874 RG. Bl. 50 in Aussicht genommenen Stadterweiterungsarbeiten nicht durchgeführt sind, steht der Gemeinde Wien auch bezüglich der im Gebiete derselben zu errichtenden Bauten und Werkanlagen das Enteignungsrecht zu, wobei jedoch der Anspruch auf Ersatz für die geleistete Entschädigung an die übrigen zur Entschädigung verpflichteten Factoren bzw. an die künftigen Eigentümer der Grundstücke stattfinden kann.

§ 2. Vorstehende Bestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gesetze, womit die Schätzung vorgenommen, planmässig gegeben.

der betreffende Hauseigentümer hat die Wahl, entweder den Expropriationsbetrag zu nehmen oder binnen 2 Jahren selbst zu bauen. Tut er innerhalb dieser Zeit nicht, so erhält er wohl die Expropriationssumme, aber mit Abzug eines Zuschlags von 5%.

§ 3. Wenn der Eigentümer eines Grundstücks, sei es bei einer Durchführung der Errichtung einer Straße oder Bildung des Grundstücks oder bei Abschreibung des Grundstücks von Straßenland oder im Generalregulierungsplan oder einem in einzelnen Fällen festgestellten Bebauungsplan zu erwarten ist, binnen eines halben Jahres nachdem der Eigentümer aufgefordert worden ist, die Gemeinde gegen eine nach Vereinbarung oder in Ermangelung einer Vereinbarung der Bestimmungen dieses Gesetzes festzusetzende Entschädigung zu verpflichten, hat die Gemeinde das Recht, seine ganze Liegenschaft oder doch den zur Errichtung des Straßenkörpers erforderlichen Teil zu entziehen.

Dasselbe gilt dann, wenn bei der gleichen Gelegenheit seitens des Grundeigentümers der Antrag, die Aufforderung zur Erwerbung einer bemessenen selbständigen Grundfläche, oder von einer Grundfläche, die der gleichen Art nicht entspricht, wird, die etwa angesuchte Verleihung zur Herstellung der Fluchtlinie zur Errichtung, zur Bildung eines Grundstücks oder zur Abschreibung eines Grundstücks von Straßenland oder zur Bebauung eines Grundstücks gemäß Gesetz gemacht hat.

Ferner (wird) folgende, wesentlich stylistische, Grundsätze festgestellt:

1.) Vorangehende gütliche Verhandlungen (um diese Verhandlungen scheitern)

2.) die Gemeinde entscheidet sodann nach freiem Ermessen, welchen Grundbesitzer sie ihr Expropriationsrecht überträgt.

3.) Der Betreffende muß dann innerhalb eines halben Jahres von diesem Expropriationsrecht Gebrauch machen, widrigenfalls dieses ihm gegebene Recht wieder erlischt.

§ 4. Das Enteignungsrecht erstreckt sich auch auf Eigentumsrechte außerhalb Grundstücken oder auf Beschränkungen derselben durch Servitute oder ~~auf die Einräumung~~ andere dingliche Rechte oder auch die Aufhebung oder Beschränkung oder Beeinträchtigung dieser Rechte, deren Beseitigung oder Änderung an einem bestimmten Ort geboten ist oder auf die Aufhebung oder Beschränkung des Rechts, Bäume oder sonstige Anlagen in Straßen zu pflanzen oder dieselben zu erhalten oder dulden zu lassen. Es kann sich aber auch erstrecken auf Eigentumsrechte an tatsächlichen Rechten, sondern auch dinglichen Rechten an denselben, es endlich auf andere Rechte, insofern dieselben zur Errichtung

sung der in § 1 angegebenen Gründe erforderlich sind. Die Enteignung kann weder durch die Art des Betriebes noch durch den Charakter des Betriebes beschränkt werden.

§ 5. Die Enteignung kann sich auch auf solche öffentlich rechtlichen Lasten oder Anlagen erstrecken, für deren Errichtung gleichfalls die Enteignung zulässig erscheint, insofern durch deren Enteignung ein öffentliches Werk vereitelt oder wesentlich beeinträchtigt oder durch anderweitige Anlagen vollständig Ersatz geschaffen wird.

§ 6. Die Gemeinde kann das Recht, die Enteignung zu begehren, auf Grund der § 10 bis 14 zu übertragen, oder sie kann einem Dritten, welcher die Gemeinde betreffenden Leistungen auf besonderen Grund, insbesondere aus Verträgen, zu übernehmen hat, die Enteignung zu übertragen.

§ 7. Das Enteignungsrecht kann nur insoweit ausgeübt werden, als es für den Zweck, zu welchem die Enteignung beantragt wird, notwendig erkannt wird. Einmal vollzogene Enteignung kann nicht wiederholt werden.

D. Gegenstand und Umfang der Entschädigung.

§ 8. Die Gemeinde Wien ist verpflichtet, dem Enteigneten die durch § 365 des allg. bürgerlichen Gesetzbuches bestimmte Schadloshaltung zu leisten. Als Enteigneter ist derjenige anzusehen, welchem der Gegenstand der Enteignung gehört, oder welchem ein einem Gegenstande der Enteignung ein mit dem Eigenthume eines anderen Gegenstandes verbundenes dingliches Recht zusteht.

§ 9. Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auch auf diejenigen Nachteile zu sehen, welche Nutzungsberechtigten, Gebrauchsberechtigten, Bestandnehmer durch die Entziehung oder Beschränkung dem Enteigneten verursachen, sowie der Gegenstand der Enteignung zu leisten, sowie der etwa für den besonderen Zweck zu entrichtende Entschädigungsbetrag zu dauern hat.

§ 10. Wird nur ein Theil eines Grundbesitzes enteignet, so ist bei der Ermittlung der Entschädigung nicht auf den Werth des abzutretenden Grundstückes, sondern auf die Veränderung des Werthes Rücksicht zu nehmen, welche bei Vergleich des Werthes des Grundbesitzes vor der Abtretung mit dem Werth des zurückbleibenden Theiles des Grundbesitzes sich ergibt.

27417

die Gemeinde „Stadt" ist berechtigt und verpflichtet, wie solche für die Zwecke der Enteignung blos ein Theil eines Grundbesitzes erforderlich ist, jedoch der zurückbleibende Theil seiner bisherigen Bestimmung gemäß nicht mehr zweckmäßig verwendet werden kann, den ganzen Grundbesitz einzulösen.

Theile eines Gebäudes können nur insoferne enteignet werden, als der übrig bleibende Theil desselben selbstständig zweckmäßig verwendbar ist.

§ 11: Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auf diejenigen Verhältnisse keine Rücksicht zu nehmen, hinsichtlich deren es, falls, daß sie in der Absicht hervorgerufen wurden, um sie als Grundlage für die Erhöhung der Entschädigung auf Entschädigung zu benützen. Auf solche Baulichkeiten oder Anlagen ist bei der Ermittlung der Entschädigung keine Rücksicht zu nehmen, welche gegen Bestimmungsverbote oder welche, obwohl eine behördliche Bewilligung für dieselben vorhanden wäre, doch ohne eine solche vorgenommen, oder auf solche Änderungen, welche in der Absicht, um Gegenstand der Enteignung zu machen, nach Stellung des Antrages auf Enteignung vorgenommen worden sind.

Der Werth der besonderen Vorliebe bleibt bei der Ermittlung der Entschädigung außer Betracht.

Eine Wertherhöhung, welche der Gegenstand der Enteignung infolge derjenigen Unternehmung, für welche die Enteignung stattfindet z. B. eine Straßenbahnung, die Schaffung einer neuen Straße, der Verbreiterung einer Straße, die Umgestaltung einer Straße in einen Platz etc. bei Straßenregulierungen, unmittelbar auch zum Wertherhöhung infolge der für Regulierungszwecke gemachten besonderen Bestimmung von Plätzen und Anlagen, ist bei der Bestimmung der Entschädigung insoferne in Betracht zu ziehen, als diese Wertherhöhung bei der Ermittlung des Werthes der Realität nach der Enteignung, aber nicht bei der Ermittlung des Werthes der Realität vor derselben in Anschlag zu bringen ist.

Dagegen steht es der Gemeinde frei, wie falls nur ein Theil des Grundbesitzes enteignet wird, den entfallenden Theil derjenigen Beiträge, welche nach den Bestimmungen des besonderen Gesetzes etwa von den Eigenthümern als Beitheiligten der zu schaffenden Unternehmung an die Gemeinde zu leisten sind, oder die an Stelle der Beiträge etwa bestehenden Gebühren von der Entschädigung in Abzug zu bringen, sobald die Höhe der Beitragsleistung oder Gebühr rechtskräftig festgestellt ist und in anderen Fällen die vorläufige Entschädigung bis zur Höhe der entfallenden Beitrags- oder Gebühr, soweit diese die Entschädigung nicht übersteigt, zu Gerichtshanden zu erlegen und nur mit dem Überrest von den Bezügen, berechtigten auszubezahlen.

Will die Gemeinde von diesem Rechte Gebrauch machen, so ist sie verpflichtet, die Höhe der Beitrags-leistung, bezw. der Gebühr bei der Schätzung anzugeben und ist hierauf bei der Berechnung des Werthes der übrigbleibenden Grunder Rücksicht zu nehmen.